

tione per mensem duratura“ (decl. auth. 10. Nov. 1925; Acta Ap. Sed., vol. XVII, p. 583). Josef hatte überhaupt keine Nachforschungen über die Abwesenheit des katholischen Pfarrers angestellt.

Der zweite Fall ist dieser:

Antonius kam in die Kriegsgefangenschaft nach Ungarn und lernte als Diener der Gräfin T. deren Köchin Susanna, helvetischer Konfession, kennen. Da der zuständige katholische Geistliche elf Kilometer vom Schlosse der Gräfin entfernt war, schloß Antonius die Ehe vor dem protestantischen Geistlichen und zwei Zeugen, am 27. Februar 1919. Im selben Jahre kehrte Antonius in sein Vaterland zurück, ohne daß Susanna, die unterdessen Mutter geworden war, ihm folgte; auch später war ihr die Reise ins Ausland zu beschwerlich. In der Zwischenzeit hatte Antonius ein anderes Verhältnis angefangen, das nicht ohne Folgen blieb. Daher bat er seinen Diözesanbischof, den status liber zu erklären, um die uneheliche Mutter heiraten zu können; dieser aber meinte, es sei bei der Eheschließung der Fall des can. 1098 gegeben gewesen; er zog daher bei dem zuständigen Ordinariat in Ungarn Erkundigungen ein. Daraufhin berichtete er an die Heilige Sakramentenkongregation; diese beauftragte den Diözesanbischof, den Prozeß de nullitate matrimonii zu führen; tatsächlich wurde aus besonderen Gründen ein anderes Tribunal gewählt. Dieses erklärte die Ehe am 20. Dezember 1922 für ungültig; ebenso tat es die Rota am 29. Juli 1926 (Decis. 36, S. 278—292). Begründung des Urteils: Antonius konnte unter den damaligen Verhältnissen ohne großen Nachteil den zuständigen Pfarrer erreichen; also kann can. 1098 nicht in Betracht kommen.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Ein Eheroman.) Der katholisch in Österreich geborene Offizier Anton heiratete im Jahre 1917 civiliter die Katholikin Theresia, die von ihrem katholisch angetrauten Manne nach ungarischem Ehegesetz geschieden war. In Nachwirkung einer alten kaiserlichen Entschließung vom 24. April 1857 mußten auch nach Einführung der obligatorischen Zivilehe in Ungarn Offiziere beim Ansuchen um die Heiratsbewilligung angeben, ob sie der staatlichen Eheschließung die kirchliche folgen lassen wollen und können. Um diesen Wunsch zu erfüllen, wurde Theresia evangelisch. Nun war eine kirchliche (evangelische) Trauung möglich! Nach dem Umsturz kehrten beide Gatten nach Österreich zurück. Die Ehe gestaltete sich aber bald unglücklich. Auf Grund des § 111, a. b. G.-B., konnte nur eine Scheidung von Tisch und Bett erreicht werden (ein, bezw. beide Teile

bei Eingehung der Ehe katholisch!). Anton möchte aber eine neue katholische Ehe eingehen. Kanonisch wird die Ungültigkeitserklärung der Ehe Anton und Theresia keine Schwierigkeiten bereiten; denn es liegt nicht bloß Mangel der Eheschließungsform, sondern auch das Hindernis des Ehebandes vor. Aber Anton kann in Österreich nur eine rein kirchliche neue Ehe schließen, denn das kirchliche Nichtigkeitsurteil bezüglich der Ehe Anton und Theresia kann nach § 3 des Durchführungsgesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, die staatliche Vollstreckbarkeit nicht erlangen, da es sich nicht um eine Ehe handelt, die vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Rechte geschlossen worden ist. Es steht also einer neuen Ehe des Anton staatlicherseits das Hindernis des Ehebandes entgegen. Ob eine staatliche Dispens vom Eheband zu erreichen ist, ist eine *quaestio facti*.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Mißbrauch des kanonischen Ehrechtes.) Im Juli 1936 ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß ein Diözesengericht eine Ehe auf Ansuchen der Eheleute, die vor Eingehung der Ehe Kinderlosigkeit vereinbart hatten, für ungültig erklärt habe. Die Nachricht war jedenfalls insofern unrichtig, als nach can. 1971, § 1, n. 1, die Eheleute, weil schuld an der Nichtigkeit der Ehe, des Klagerechtes entbehrten. Aber der Promotor konnte nach neueren Entscheidungen (siehe Quartalschrift 1936, S. 356) auf eine Anzeige die Klage erheben und derart das Ehepaar sein Ziel erreichen. Hier liegt nun eine große Gefahr des Mißbrauches des kanonischen Rechtes. Laue Katholiken schwärmen für die Trennbarkeit der Ehe. Wenigstens für den Fall des gegenseitigen Nichtverständens wollen sie die Trennbarkeit ihrer Ehe garantiert wissen. Da brauchen sie nur vor Eheabschluß durch eine beglaubigte Niederschrift festzulegen oder für entsprechende Zeugen zu sorgen, daß sie die Ehe unter einer dem Wesen der Ehe widerstrebenden Bedingung eingehen. Ist die Verbindung eine glückliche, so wird von diesem Vorbehalt kein Gebrauch gemacht, wohl aber wenn die Ehe eine unglückliche ist. Kann dann, wie auf Grund des österreichischen Konkordates, das kirchliche Ehenichtigkeitsurteil staatliche Vollstreckbarkeit erlangen, so ist kirchlich wie staatlich der Weg zu einer neuen Ehe frei. — Wie kann nun dem geschilderten Mißbrauch ein Riegel vorgeschoben werden? Nach der bereits vom Apostolischen Stuhl approbierten österreichischen Eheinstruktion, § 3 (2), hat der Pfarrer die Brautleute einzeln u. a. zu befragen, ob sie die Ehe frei, absolut, ohne irgend eine Bedingung eingehen, ob ihr Wille nicht gegen die Ehe selbst oder gegen das Recht